



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. Mai 2024

Seite 1 von 2

Ihre E-Mail vom 11. April 2024

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Gemäß § 11 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (zuvor § 12 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010) stellen die Hochschulen dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium jährlich auf dessen Anforderung Informationen über die Anwendung der BBHZVO zur Verfügung.

Diese Informationen werden seit dem WS 2015/2016 nicht mehr bei den Hochschulen angefordert, da die amtliche Hochschulstatistik bereits ausreichende Informationen über die beruflich qualifizierten Studierenden vorsieht.

Mithilfe der Landesdatenbank NRW können Sie unter dem nachfolgenden Link selbst erste Informationen zur Art der Hochschulzugangsberechtigung, hier auch zum Merkmal "Berufliche Qualifikation", im Zeitverlauf der vergangenen Jahre für Studienanfänger:innen im 1. Fachsemester abrufen:

<https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online?operation=result&code=21311-26i&sachmerkmal=HSLART>

Für weiterführende Daten steht Ihnen das Statistische Landesamt IT.NRW - Bereich Hochschulstatistik - zur Verfügung. Dieses erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse hochschulstatistik@it.nrw.de.

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
Poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Weiterhin erfragen Sie den Grund für die Regelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 BBHZVO, dass für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsprogrammes des Bundes zwei Jahre Berufstätigkeit ausreichend sind.

Diese Regelung entspricht dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.03.2009 zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, der von den Ländern in Landesrecht umzusetzen ist. Durch diese Regelung soll besonders leistungsfähigen und begabten beruflich Qualifizierten, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten haben, der Hochschulzugang ermöglicht werden.

Ich hoffe ich konnte Ihnen mit diesen Auskünften weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

